



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2021

Leinefelde-Worbis, den 09.12.2021

Nr. 28

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der im Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 06.12.2021 gefassten Beschlüsse 269
- Bekanntmachung der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle 281
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 48 „In den Birken“, Ortsteil Kaltohmfeld nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13b BauGB 288
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, Ortsteil Worbis nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a BauGB 290
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 123 „Thomasberg 2“ im Ortsteil Breitenholz sowie gleichzeitig die 41. Änderung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB 293
- Rechtskraft einer Satzung - Bebauungsplan Nr. 130 „Milchhof“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung 296

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Stellenausschreibung des Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper – Flussarbeiter/Fach-/Hilfskraft Gewässerunterhaltung 297

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Beschlüsse

Nachstehende Beschlüsse wurden in der 12.Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 06.12.2021 gefasst:

181/2021 Antrag der Fraktion ÖDP/Familie.. „Wattbewerb“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister und die Verwaltung zu beauftragen, unsere Stadt Leinefelde-Worbis beim bundesweiten Wettbewerb „Wattbewerb“ <https://wattbewerb.de/> anzumelden.

Beratungsergebnis: 3 Stimmen dafür, 22 dagegen, 1 Enthaltung(en) - abgelehnt

183/2021 Antrag der Fraktion ÖDP/Familie.. Gründachpotenzialkataster

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister veranlasst Angebote einzuholen und den Auftrag zu erteilen, für die Stadt Leinefelde-Worbis ein Gründachpotenzialkataster (GPK) zusammen mit dem Solarpotenzialkataster (SPK) zu erstellen und zu berechnen.

Kosten von ungefähr 1.500 Euro einmalig für Erstellen und Berechnen des GPK sind im Haushalt einzustellen und dafür bereitzustellen. Wird das GPK in Verbindung mit dem Solarpotenzialkataster (SPK) beauftragt, kostet es nur 1.500 Euro, die jährlich 750,00 Euro für die Wartung der Systeme und die Internetbetreuung des GPK und SPK wären dann für beides.

Beratungsergebnis: 3 Stimmen dafür, 21 dagegen, 1 Enthaltung(en) - abgelehnt

238/2021 Überplanmäßige Ausgabe für Open-Air Burg Scharfenstein

Beschluss:

Der überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2021, in Höhe von 15.000,00 € im Produkt/Sachkonto 2.8.1.1.1000/52440000 Open-Air Burg Scharfenstein wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

172/2021 1. Ergänzung Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2020 Jahresüberschuss: 709.145,13,00 €, Bilanzsumme: 69.015.842,70 €)
2. den Jahresüberschuss in Höhe von 709.145,13 € zunächst mit dem Verlustvortrag in Höhe von 448.514,94 € zu verrechnen und den Restbetrag in Höhe von 260.630,19 € in die Gewinnrücklagen einzustellen
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen und

- den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

219/2021 Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLW“

Beschluss:

Dem anliegenden Wirtschaftsplan 2022 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

245/2021 Finanzplanung 2022-2025 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLW“

Beschluss:

Der anliegenden Finanzplanung 2022 – 2025 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 24 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

117/2021 2. Ergänzung Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis (KLW)“ der Stadt Leinefelde-Worbis.
- Der Werkausschuss ist über künftige Änderungen der Anlagen nach den Bestimmungen der Betriebssatzung zu beteiligen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

242/2021 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis Aufnahme von neuen Grabarten für die Friedhöfe Breitenholz und Kirchohmfeld

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

243/2021 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis Anpassung der Gebühren der Namenstafel für die Baumbestattung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

250/2021 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle, die am 01.01.2022 in Kraft treten soll. Der Stadtrat hebt

gleichzeitig die „Ordnung über die Nutzung der Obereichsfeldhalle Leinefelde“, in Kraft getreten am 03.01.1997, die Beschlüsse vom 05.12.2011 zur Festsetzung der Ausleihgebühren für Mobiliar der Obereichsfeldhalle sowie über die Mietentgelttarife für die Obereichsfeldhalle, beide in Kraft getreten am 01.01.2012, sowie den Beschluss Nr. 0003/95 des Stadtrates der ehemaligen Stadt Leinefelde über die Nutzung der Obereichsfeldhalle durch den Freizeit- und Erholungssport mit Wirkung zum 01.01.2022 auf.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

240/2021 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

268/2021 Besetzung des Fachausschusses Landesgartenschau

Mitteilung:

Der Fachausschuss LGS setzt sich aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates zusammen. Nach dem d'Hondtschen Verfahren erhält die Fraktion CDU/FWG/FDP fünf Sitze und die Fraktion AfD einen Sitz. Nach Vorschlag der Fraktionen CDU/FWG/FDP sowie der AfD ist der Fachausschuss mit folgenden Mitgliedern zu besetzen.

Mitglieder

1. Moll, Dirk
2. Hackethal, Dirk
3. Born, Irene
4. Rehbein, Thomas
5. Müller, Thomas
6. Geller, Hartmut

stellvertretende Mitglieder

1. Stubenitzky, Simon
2. Köhler, Hans-Joachim
3. Schulz, Elvira
4. Kaufhold, Uwe
5. Tüngerthal, Renate
6. Mittner, Karsten

Beratungsergebnis: einstimmig, 24 Stimmen dafür, 2 Enthaltung(en)

204/2021 Abwägungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plans) Nr.13 „Vor der Büche“ und des VB-Plans Nr. 151 „Maulhardt, Worbiser Weg“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Zum Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plans) Nr.13 „Vor der Büche“ und des VB-Plans Nr. 151 „Maulhardt, Worbiser Weg“, Ortsteil Breitenholz, wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen wurden, wenn planungsrelevant, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

205/2021 Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz und des VB-Plans Nr. 151 „Maulhardt, Worbiser Weg“ ebenfalls Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plans) Nr.13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz und des VB-Plans Nr. 151 „Maulhardt, Worbiser Weg“ ebenfalls Ortsteil Breitenholz wird nach Prüfung der Unterlagen nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
3. Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dann ortsüblich bekannt zu machen.
4. Mit Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

206/2021 Abwägungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz, wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen wurden, wenn planungsrelevant, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

207/2021 Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Auf Grund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzung ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

208/2021 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 278/2020 vom 07.12.2020 zum Bebauungsplan Nr. 150 „Thomasberg 3“ in Breitenholz.

Beschluss:

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 278/2020 zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 150 „Thomasberg 3“ in Breitenholz wird aufgehoben.
2. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 150 „Thomasberg 3“ wird dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 123 „Thomasberg 2“ zugeschlagen und damit in diesen integriert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

209/2021 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 277/2020 vom 07.12.2020 zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Thomasberg 3“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 277/2020 vom 07.12.2020 zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plans) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Thomasberg 3“, Ortsteil Breitenholz wird aufgehoben.

2. Da der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 150 „Thomasberg 3“ in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 123 „Thomasberg 2“ integriert wird, ist eine Änderung des F-Plans hier nicht mehr notwendig.
3. Die notwendige Änderung des F-Plans erfolgt im Verfahren zum B-Plan Nr. 123 „Thomasberg 2“ nunmehr als Berichtigung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

210/2021 Offenlegungsbeschluss zum B-Plan Nr.123 „Thomasberg 2“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Erweiterung des Geltungsbereichs zum B-Plan Nr.123 „Thomasberg 2“, Ortsteil Breitenholz um das Gebiet des bisherigen B-Plans Nr. 150 „Thomasberg 3“ (siehe Anlage)
2. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berichtigen.
3. Der geänderte Planungsentwurf ist nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

214/2021 Aufstellungsbeschluss zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 156 „Sondergebiet Ferienhäuser“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplanes Nr. 156 „Sondergebiet Ferienhäuser“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren (siehe Anlage)
2. Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist es, die Änderung durch das oben genannten Bebauungsplanverfahren dem Entwicklungsgebot entsprechend, an den Flächennutzungsplan anzupassen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

213/2021 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.156 „Sondergebiet Ferienhäuser“, OT Beuren

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Sondergebiet Ferienhäuser“ im OT Beuren (siehe Anlage).
2. Ziel der Bauleitplanung ist die Planung und Festsetzung von freiflächengestaltenden, baulichen und erschließungstechnischen Anlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen für eine Ferienhausanlage.
3. Der Flächennutzungsplan muss für diesen Bereich geändert werden.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

231/2021 Offenlegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, OT Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Änderung des Verfahrens vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) auf Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ins Normalverfahren gem. § 13 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, Ortsteil Worbis.
2. Die Änderung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, Ortsteil Worbis ist nach § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Änderung des F-Plan erfolgt als 39. Änderung/ Berichtigung des F-Planes.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, OT Worbis ist gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

232/2021 Offenlegungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 145 „An der Kuhle“, OT Breitenbach

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die Änderung des Verfahrens vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) zum Bebauungsplan Nr. 145 „An der Kuhle“, Ortsteil Breitenbach beschlossen.
2. Der Flächennutzungsplan kann im Rahmen der 42. Änderung somit als Berichtigung angepasst werden.
3. Die Änderung des Verfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

233/2021 Offenlegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 145 „An der Kuhle“, OT Breitenbach

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Änderung des Verfahrens vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) auf Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ins beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB zum Bebauungsplan Nr. 145 „An der Kuhle“, Ortsteil Breitenbach.
2. Die Änderung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 145 „An der Kuhle“, Ortsteil Breitenbach ist nach § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „An der Kuhle“, OT Breitenbach ist gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der 42. Änderung (Berichtigung) anzupassen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

235/2021 Aufstellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „Hundeshagener Straße 11“, OT Leinefelde

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „Hundeshagener Straße 11“, Ortsteil Leinefelde (siehe Anlage)
2. Ziel der Änderung des F-Planes ist es, das bisher als „Sondergebiet Wochenendhaus“ festgesetzte Gebiet als „Wohngebiet“ festzusetzen, um die Ausweisung als Wohnbauflächen im Bebauungsplanverfahren vorzubereiten.
3. Der Geltungsbereich des F-Planes kann sich während der Planung ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 23 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

234/2021 Aufstellungsbeschluss zum VB-Plan Nr. 157 „Hundeshagener Straße 11“, OT Leinefelde

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 157 „Hundeshagener Straße 11“, Ortsteil Leinefelde (siehe Anlage)

1. Ziel der Aufstellung zur Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bebauung eines Grundstückes mit einem Einfamilienhaus in der Hundeshagener Straße zu schaffen.
2. Das Verfahren wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
3. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
4. Da sich der VB-Plan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, bedarf dieser einer Änderung (55. Änderung FNP).
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 23 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

253/2021 Aufstellungsbeschluss zur 56. Änderung des F-Plan im Bereich des B-Plan Nr. 160 „Wohngebiet Schwellenbeize“, OT Leinefelde

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt nach § 2 BauGB die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Plan Nr.160 „Wohngebiet Schwellenbeize“, OT Leinefelde
2. Die Änderung hat das Ziel, die im F-Plan als Grünflächen dargestellten Flächen entsprechend als Wohnbauflächen / Mischgebietsflächen in die Flächennutzungsplanung der Stadt nach § 5 BauGB zu übernehmen.
3. Eine Änderung des Geltungsbereiches kann sich im Verfahren ergeben.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

257/2021 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 160 „Wohngebiet Schwellenbeize“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr.160 „Wohngebiet Schwellenbeize“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die weitere Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.

3. Die Bauleitplanung wird im normalen Verfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern. (ca. 20.000m²)
5. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist dieser Bereich zu ändern.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

254/2021 Aufstellungsbeschluss zur 57. Änderung des F-Plan im Bereich des B-Plan Nr. 158 „Luisenthal“, OT Wintzingerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt nach § 2 BauGB die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Plan Nr.158 „Luisenthal“, OT Wintzingerode.
2. Die Änderung hat das Ziel, die im F-Plan als Grünflächen dargestellten Flächen entsprechend als Flächen für Gemeinbedarf in die Flächennutzungsplanung der Stadt nach § 5 BauGB zu übernehmen.
3. Eine Änderung des Geltungsbereiches kann sich im Verfahren ergeben.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

258/2021 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 158 „Luisenthal“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 158 „Luisenthal“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode. (siehe Anlage)
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen für Kindergärten zu schaffen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Bauleitplan entwickelt sich nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan(F-Plan) der Stadt Leinefelde-Worbis, somit muss der F-Plan im Zuge des Verfahrens geändert werden.

5. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

255/2021 Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung des F-Plan im Bereich des B-Plan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, OT Wintzingerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt nach § 2 BauGB die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Plan Nr.159 „Kita Duderstädter Straße“, OT Wintzingerode.
2. Die Änderung hat das Ziel, die im F-Plan als Grünflächen/Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen entsprechend als Flächen für Gemeinbedarf in die Flächennutzungsplanung der Stadt nach § 5 BauGB zu übernehmen.
3. Eine Änderung des Geltungsbereiches kann sich im Verfahren ergeben.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

259/2021 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode. (siehe Anlage)
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen für Kindergärten zu schaffen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Bauleitplan entwickelt sich nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan(F-Plan) der Stadt Leinefelde-Worbis, somit muss der F-Plan im Zuge des Verfahrens geändert werden.
5. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

260/2021 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 161 „Gewerbegebiet Nord“, OT Leinefelde

Beschluss:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 161 „Gewerbegebiet Nord“, OT Leinefelde.
2. Ziel der Bauleitplanung ist es die Entwicklung eines Gewerbe- / Industriestandortes.
3. Der Geltungsbereich kann sich im Verfahren ändern (siehe Anlage).
4. Der B-Plan entwickelt sich aus dem F-Plan.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

239/2021 Bestellung des Gemeindevorstandes und Stellvertreters für die Kommunalwahl 2022

Beschluss:

Herr Jürgen Unger wird für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2022 zum Wahlleiter bestellt. Zur Stellvertreterin wird Frau Vera Godehardt bestellt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

246/2021 1. Ergänzung Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

247/2021 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Jahre 2023 – 2025

Beschluss:

Die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Jahre 2023 – 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

Anmerkung:

Die Anlagen zu den Beschlüssen können im Ratsbüro, Rentamt Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle

1. Allgemeines

Die Obereichsfeldhalle ist als Betrieb gewerblicher Art eine kommunale Einrichtung der Stadt Leinefelde-Worbis und dient als Mehrzweckhalle der Durchführung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen.

2. Vergabe und Nutzung

- 2.1. Die Vergabe der Obereichsfeldhalle erfolgt durch den Bürgermeister oder das Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur der Stadt Leinefelde-Worbis.
- 2.2. Neben der kommerziellen Nutzung für kulturelle Zwecke sowie als Tagungsstätte steht die Obereichsfeldhalle auch dem Schulsport sowie dem Vereinssport zur Verfügung.
- 2.3. Eine Vergabe der Obereichsfeldhalle erfolgt nur auf Antragstellung und auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung.
- 2.4. Nutzungsinteressenten für eine kommerzielle Nutzung können die Obereichsfeldhalle unverbindlich vorreservieren. Die Vorreservierung kann längstens vier Wochen ohne Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung aufrechterhalten werden. Danach erlischt sie automatisch.
- 2.5. Eine Nutzung ist nur durch den Antragsteller zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck und der dort vereinbarten Zeit möglich. Eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 2.6. Eine Nutzung für private Feierlichkeiten ist nur dann möglich, wenn die Feier über einen gewerblichen Anbieter (Caterer) abgewickelt wird, der zum Zwecke der Durchführung der Feier eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Leinefelde-Worbis abschließt.
- 2.7. Die Benutzung der Obereichsfeldhalle für Zwecke der Stadt Leinefelde-Worbis hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.2., 2.4. und 2.6.
- 2.8. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht.
- 2.9. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Obereichsfeldhalle ausgeschlossen.
- 2.10. Auf Antrag und nach Verfügbarkeit können Tische und Stühle samt Stuhl- und Tischwagen aus der Obereichsfeldhalle für Veranstaltungen, die extern stattfinden, ausgeliehen werden. Dazu wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, das vom Hallenpersonal und vom Empfänger des Mobiliars zu unterzeichnen ist.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1. Generell besteht in allen Räumlichkeiten der Obereichsfeldhalle Rauchverbot.
- 3.2. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen, Parkplätze und die Zuwegungen.
- 3.3. Alle notwendigen Elektroinstallationen durch Veranstalter in der Obereichsfeldhalle (z.B. Anschließen von Licht- und Tontechnik an vorhandene Stromanschlüsse, Herstellen von Unterverteilungen) sind ausschließlich von dafür befähigtem Fachpersonal auszuführen.
- 3.4. Das Befestigen, Ankleben, Anbohren und sonstige Anbringen von Gegenständen an Böden, Decken und Wänden ist verboten.
- 3.5. Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Obereichsfeldhalle ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 3.6. Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.
- 3.7. Der Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen rechtzeitig und auf eigene Rechnung bei der GEMA anzumelden.
- 3.8. Je nach Nutzungsart erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch den Nutzer zu beantragen. Sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen (z.B. Vergnügungssteueranmeldungen, Veranstaltungsanzeige beim Ordnungsamt des Landkreises Eichsfeld und der Stadt Leinefelde-Worbis, Hygienekonzept beim Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld).
- 3.9. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzordnung, Immissionsschutzgesetz und Thüringer Nichtraucherschutzgesetz sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 3.10. Werbeträger, Plakate und sonstige Marketingartikel dürfen in der Obereichsfeldhalle und im Außengelände der Halle nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur aufgestellt bzw. angebracht werden.
- 3.11. Vermietung der Obereichsfeldhalle für Schul- und Vereinssport**
- 3.11.1. Bei Lehr- und Übungsstunden darf die Obereichsfeldhalle von den Schülern und Sportlern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten werden. Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat als Erster die Halle zu betreten und darf sie erst als Letzter verlassen, nachdem er sich beim Hallenpersonal abgemeldet hat.
- 3.11.2. Der Lehrer bzw. Übungsleiter verständigt sich mit dem Hallenpersonal über notwendige Sportgeräte und deren Aufstellung. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- 3.11.3. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Waschräume dürfen nach Beendigung der zugeteilten Sport- bzw. Übungsstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen genutzt werden. Danach ist die Obereichsfeldhalle zu verlassen.
- 3.11.4. Schlüssel für Räume und Schränke der Obereichsfeldhalle hat der Lehrer bzw. Übungsleiter beim Hallenpersonal abzuholen und nach Beendigung der Sportstunden wieder abzugeben.
- 3.11.5. Sämtliche Spiel- und Sportgeräte der Obereichsfeldhalle stehen den Nutzern zur Verfügung. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden. Schulen und Vereine dürfen selbst mitgebrachte Sportgeräte nur mit Genehmigung des Fachamtes Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/Kultur in der Obereichsfeldhalle benutzen und lagern.
- 3.12. Vermietung der Obereichsfeldhalle für Kultur- und sonstige Veranstaltungen**
- 3.12.1. Die Nutzer der Obereichsfeldhalle sind an die Festlegungen in der Nutzungsvereinbarung gebunden.
- 3.12.2. Die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten für die Veranstaltungen in der Obereichsfeldhalle sind rechtzeitig mit dem Hallenpersonal bzw. dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur abzustimmen.
- 3.12.3. Für den An- und Abtransport jeglicher Veranstaltungstechnik, z.B. von Licht- und Tontechnik, Requisiten, Dekoration, Instrumenten und anderem Veranstaltungszubehör, sind die vom Hallenpersonal bzw. dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur vorgegebenen Zufahrten zur Obereichsfeldhalle zu benutzen.
- 3.12.4. Der Veranstalter hat sich beim Einrichten der Halle an die vorgegebenen Bestuhlungspläne zu halten und sorgt dafür, dass hierin alle festgelegten Fluchtwege in der Obereichsfeldhalle freigehalten werden und nicht verstellt sind. Alle Fluchttüren sind freizuhalten.
- 3.12.5. Ist in der Nutzungsvereinbarung eine Feuerwache festgeschrieben, muss der Veranstalter diese vor Beginn der Veranstaltung auf besondere Schwerpunkte der Gefahrenabwehr hinweisen.
- 3.12.6. Künstlern und Veranstaltungstechnikern werden durch das Hallenpersonal, soweit gewünscht, Umkleide- und Aufenthaltsräume zugewiesen.
- 3.12.7. Für das Catering und die Herstellung von Speisen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen und vom Hallenpersonal zugewiesenen Räume zu benutzen.
- 3.12.8. Nach Benutzung der Küche und der Theken sind diese aufzuräumen und zu reinigen und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Müll ist zu trennen und sachgemäß zu entsorgen. Wurden Geschirr und Bestecke

ausgeliehen, ist dies ebenfalls zu reinigen und vollständig zu übergeben. Der Verlust oder die Beschädigung einzelner Teile oder Geräte sind dem Hallenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

3.12.9. Die Schlüssel für die Obereichsfeldhalle werden vom Hallenpersonal bzw. dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur verwaltet.

3.13. Vermietung von Mobiliar aus der Obereichsfeldhalle für externe Veranstaltungen

3.13.1. Ausgeliehene Tische und Stühle sowie Stuhl- und Tischwagen (Anlage 2) müssen vom Leihenden selbst in der Obereichsfeldhalle abgeholt und selbstständig wiedergebracht werden.

3.13.2. Ausgeliehenes Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und nur zweckgebunden zu benutzen.

3.13.3. Eine Weitervermietung und Weitergabe ausgeliehenen Mobiliars ist nicht erlaubt.

3.13.4. Etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen des Mobiliars sind dem Hallenpersonal bei der Rückgabe selbstständig anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu vermerken.

4. Entgelt für Benutzung der Obereichsfeldhalle

4.1. Für die Benutzung der Obereichsfeldhalle wird ein Benutzungsentgelt gemäß der Anlage 1 und Anlage 2 dieser Ordnung erhoben.

Alle Preise der Mietentgelttabelle sind Netto-Preise. Die Grundmiete und Reinigungsgebühr sind gemäß § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Die Stadt Leinefelde-Worbis behält sich das Recht auf Optierung vor. Gemäß § 9 Abs. 1 UStG kann der Unternehmer (Stadt Leinefelde-Worbis) einen Umsatz, der unter anderem nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung) steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Ausnahmen:

Die Berechnung des Nutzungsentgeltes für den Schulsport erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung mit dem Schulamt des Landkreises Eichsfeld.

Anerkannte Sportorganisationen, z.B. eingetragene Sportvereine, nutzen die Obereichsfeldhalle, soweit Trainingszeiten verfügbar sind, auf Grundlage des Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG), § 15 Absatz 2 Regelungen zur Nutzung von Spiel- und Sportanlagen, kostenfrei.

Sonstige Freizeit- und Erholungssportgruppen, die nicht in diese Gruppe fallen, zahlen für regelmäßige Trainingszeiten in der Obereichsfeldhalle einen Kostenbeitrag, der individuell im Rahmen der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegt wird.

- 4.2. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung zu entrichten. In besonderen Fällen behält sich die Stadt Leinefelde-Worbis vor, die Obereichsfeldhalle auf Vorkasse zu vermieten.
- 4.3. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages bzw. der Zahlung des Entgelts (kommt einer Vertragsannahme gleich – konkludentes Handeln) wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 4.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Leinefelde-Worbis gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen (z.B. Blutspenden, Ausstellungen usw.). Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.
- 4.5. Werden bei öffentlichen Veranstaltungen ausschließlich die Getränke der Brauerei Neunspringe ausgeschenkt, erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis dem Nutzer das Mietentgelt für die Nutzung der Foyer- und Skybar.

5. Entgelt für externe Möbelausleihe

- 5.1. Für die Ausleihe des Mobiliars der Obereichsfeldhalle für externe Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt gemäß der Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- 5.3. Nach Rückgabe des Mobiliars erstellt die Stadt eine Rechnung. Alle Preise der Mietentgelttabelle sind Netto-Preise. Es wird der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz auf die Netto-Preise erhoben.
- 5.4. Die Zahlung des Entgelts für die Vermietung des Mobiliars ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung zu entrichten.
- 5.5. Sollte ausgeliehenes Mobiliar in beschädigtem und/oder verschmutztem Zustand zurückgebracht werden, behält sich die Stadt vor, die Kosten für Reinigung, Reparatur bzw. Neubeschaffung dem Ausleiher in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Die Ausleihe von Tischen und Stühlen erfolgt jeweils für drei Tage. Sonntage werden dabei nicht mitgezählt. Die Leihfrist kann tageweise verlängert werden.

6. Haftung

- 6.1. Die Stadt Leinefelde-Worbis überlässt den Nutzern die Obereichsfeldhalle mit den darin befindlichen Geräten und Mobiliar. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und Beanstandungen dem Hallenpersonal zu melden. Das Hallenpersonal muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 6.2. Für alle Schäden, die bei der Benutzung der Obereichsfeldhalle selbst, bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder abschließenden Aufräumarbeiten durch die Nutzer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.

- 6.3. Der Benutzer stellt die Stadt Leinefelde-Worbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung überlassener Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 6.4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Leinefelde-Worbis und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 6.5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 6.6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung der Obereichsfeldhalle entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

7. Zuwiderhandlungen

Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hallenordnung an. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

8. Hausrecht

Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Stadt Leinefelde-Worbis und die von ihm beauftragten Personen aus.

9. Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte nach Nr. 2.2. und 2.4. können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der berechtigten Vertreter der Stadt Leinefelde-Worbis nicht befolgen. Der Ausschluss von der Nutzungsberechtigung kann zeitlich befristet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Damit werden die Ordnung über die Nutzung der Obereichsfeldhalle Leinefelde vom 03.01.1997, der Stadtratsbeschluss über die Neufestsetzung der Ausleihgebühren für Mobiliar Obereichsfeldhalle vom 05.12.2011 sowie der Stadtratsbeschluss über die Festsetzung der Mietentgelttarife vom 05.12.2011 aufgehoben.

Leinefelde-Worbis, 08.12.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Mietentgelttarife Nutzung Obereichsfeldhalle

Bezeichnung/Position	Mietentgelt in € (netto)
Veranstaltungshalle	
Grundmiete Halle (inklusive Foyer, pro Tag, inkl. Nebenkosten)	600
Auf- und Abbautag Halle (pro Tag)	300
einfache Reinigung Halle und Foyer	300
intensive Reinigung Halle und Foyer	500
Bühne - pro Podestteil (2 m ²)	10
Bühnenverkleidung (Vorhang)	50
Seitenvorhänge (einseitig, inklusive Auf - und Abbau)	25
Seitenvorhänge (beidseitig, inklusive Auf - und Abbau)	50
Foyer	
Grundmiete Foyer (pro Tag, inkl. Nebenkosten)	300
Auf- und Abbautag Foyer/halber Miettag	150
einfache Reinigung Foyer	150
intensive Reinigung Foyer	250
Garderobe Foyer	0
(Absicherung durch städtisches Personal) pro Kleidungsstück	1
Catering	
Grundmiete Küche (pro Tag, inkl. Nebenkosten)	300
einfache Reinigung Küche	150
intensive Reinigung Küche	300
Grundmiete Foyerbar (pro Tag inkl. Nebenkosten)	200
einfache Reinigung Foyerbar	50
intensive Reinigung Foyerbar	100
Grundmiete Skybar (pro Tag inkl. Nebenkosten)	100
einfache Reinigung Skybar	50
intensive Reinigung Skybar	100
Möbiliar und Technik	
Stuhl	1
Tisch	2
Tischware (pro Tisch, inkl. Waschleistung)	2
Beamer Halle (inkl. großer Leinwand)	100
Beamer Foyer (inkl. Medienwand)	50
Rednerpult (höhenverstellbar)	50
Mikrofon	20
Klavier	100

Mietentgelttarife Nutzung Mobiliar Obereichsfeldhalle außer Haus

Bezeichnung/Position	Mietentgelt in € (netto)
1 Stuhl für drei Tage	3
1 Stuhl pro weiterer Tag	1
1 Tisch für drei Tage	6
1 Tisch pro weiterer Tag	2
1 Stuhlwagen für drei Tage	9
1 Stuhlwagen pro weiterer Tag	3
1 Tischwagen für drei Tage	12
1 Tischwagen pro weiterer Tag	4
1 Rednerpult (einfach) für drei Tage	60
1 Rednerpult (einfach) pro weiterer Tag	20
1 Bühnenteil für drei Tage	6
1 Bühnenteil pro weiterer Tag	2
1 Stirnradwagen für Bühnenteile für drei Tage	15
1 Stirnradwagen für Bühnenteile pro weiterer Tag	5

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan
Nr. 48 „In den Birken“, Ortsteil Kaltohmfeld
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 03.12.2018 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „In den Birken“, Ortsteil Kaltohmfeld gefasst. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland zu schaffen. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Im Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

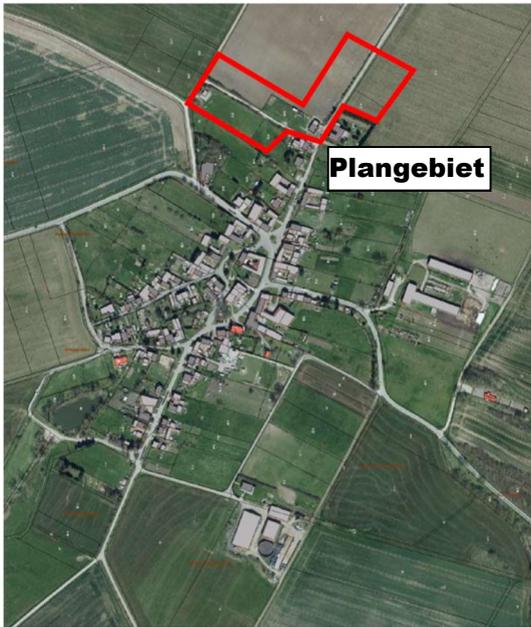
Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) wird in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „In den Birken“, OT Kaltohmfeld im Zuge der 16. Änderung/ Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 angepasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplanes findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **20.12.2021 – 21.01.2022** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

20. Dezember 2021 – 21. Januar 2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im **Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis**

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im **Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,**

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im **Zimmer 304, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis**

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darauf hingewiesen, dass Einlass in die Verwaltungsgebäude nur zu den jeweiligen Corona-Bedingungen erfolgen kann.

Daher wird um telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 03605 / 200 – 0 oder der 03605 / 200 - 438 gebeten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer der Auslegung, mindestens für einen Monat, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich eingestellt sind.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 48 „In den Birken“, Ortsteil Kalthohmfeld, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Leinefelde-Worbis, 07. Dezember 2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan
Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, Ortsteil Worbis
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 29.06.2020 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, Ortsteil Worbis gefasst. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung für Flächen für den Gemeinbedarf zu schaffen. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

In seiner Sitzung vom 06.12.2021 fasste der Stadtrat den Beschluss, zum Wechsel des Verfahrens vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) auf Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ins Verfahren gem. § 13 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, Ortsteil Worbis.

Im Verfahren nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

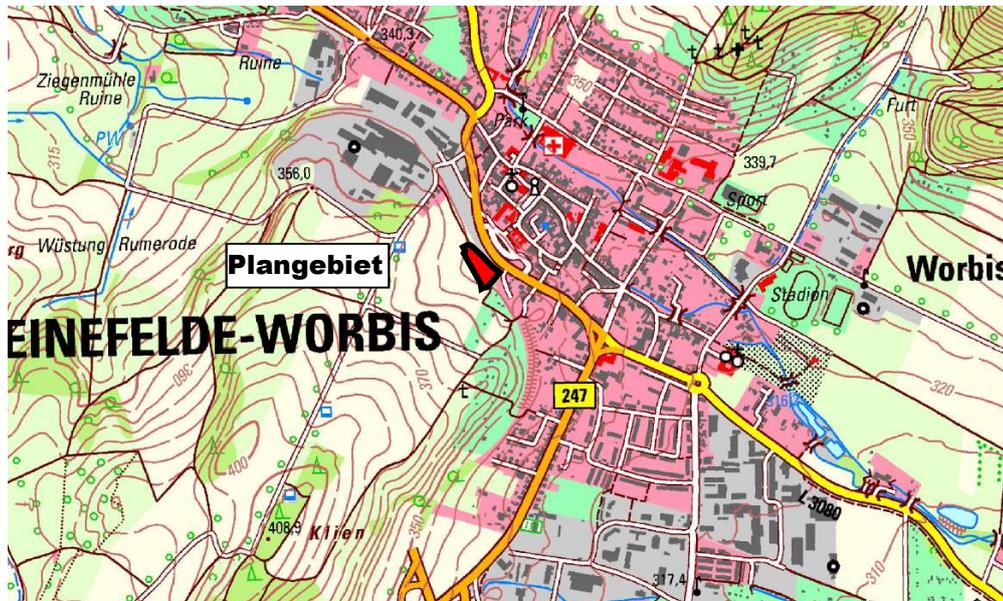
Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2 a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) wird in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, OT Worbis im Zuge der 39. Änderung/ Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 angepasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplanes findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **20.12.2021 – 21.01.2022** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtskarte Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis



Geltungsbereich VB-Plan Nr.144 „Bürgerhaus Worbis“, OT Worbis

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

20. Dezember 2021 – 21. Januar 2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im

Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 304, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darauf hingewiesen, dass Einlass in die Verwaltungsgebäude nur zu den jeweiligen Corona-Bedingungen erfolgen kann. Daher wird um telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 03605 / 200–0 oder der 03605/200-438 gebeten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer der Auslegung, mindestens für einen Monat, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich eingestellt sind.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 48 „In den Birken“, Ortsteil Kaltohmfeld, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Leinefelde-Worbis, 07. Dezember 2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 123 „Thomasberg 2“ im Ortsteil Breitenholz sowie gleichzeitig die 41. Änderung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 30.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 123 „Thomasberg 2“ im Ortsteil Breitenholz gefasst, wobei das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt wird.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes erheblich erweitert hat, fasste der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis zudem am 06.12.2021 einen Offenlegungsbeschluss.

Ziel des Bebauungsplanes (B-Plans) ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Baurechtes für die Errichtung von Wohnhäusern. Im Bebauungsplan werden sowohl das Maß und die Art der Bebauung sowie die Erschließung geregelt. Diese Regelungen müssen rechtlich sicher als Festsetzungen getroffen werden.

Der Bauleitplan erfordert gleichzeitig die 41. Änderung / Berichtigung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für diesen Bereich.

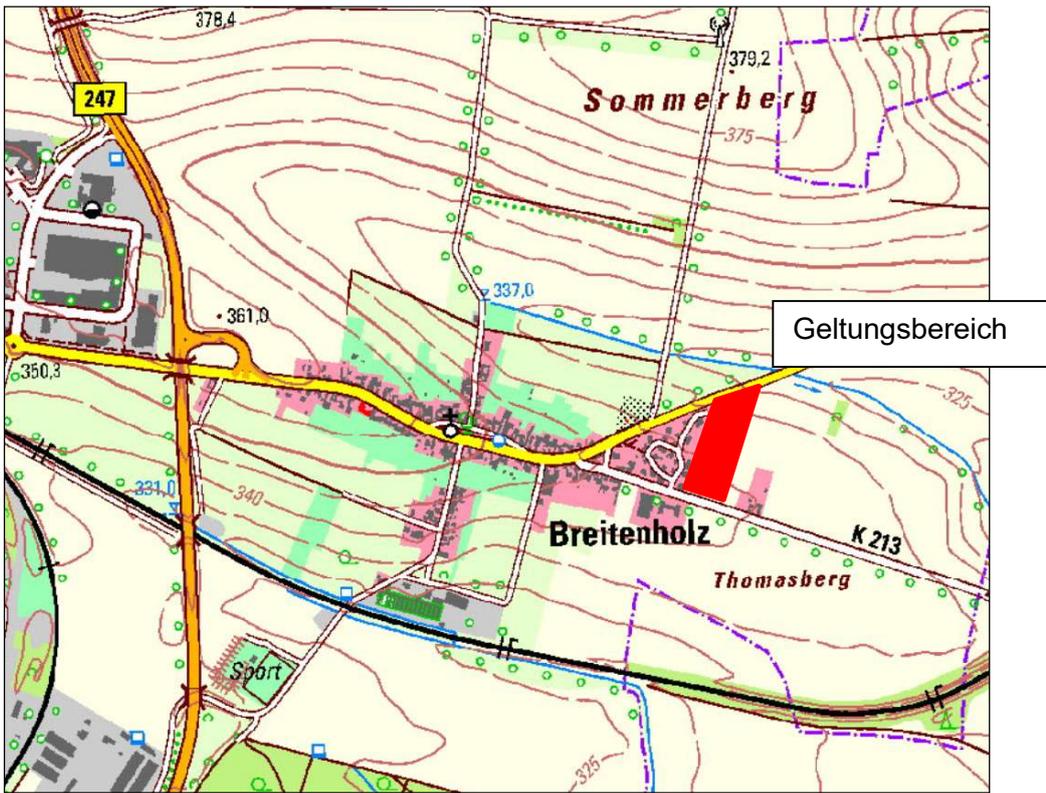
Im Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Vom 16.10.2020 - 20.11.2020 wurden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt, die 1. Öffentliche Auslegung fand gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 19.10.2020 bis 20.11.2020 statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die 2. Öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom 20.12.2021 - 21.01.2022 statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Übersichtskarte



Geltungsbereich B-Plan Nr. 123 „Thomasberg 2“ Breitenholz, M 1:2500

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

20. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 408, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darauf hingewiesen, dass Einlass in die Verwaltungsgebäude nur zu den jeweiligen Corona Bedingungen erfolgen kann. Zudem wird um telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 03605/200-0 oder 03605/200-445 gebeten.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 123 „Thomasberg 2“ in Breitenholz unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Leinefelde-Worbis, den 08.12.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

**Rechtskraft einer Satzung -
Bebauungsplan Nr. 130 „Milchhof“,
der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 14.06.2021 mit Abwägungsbeschluss Nr. 134/2021 und Satzungsbeschluss Nr. 135/2021 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Milchhof“, Ortsteil Leinefelde (siehe Planskizze), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO am 12.11.2021 beim Bauaufsichtsamt des Landkreises Eichsfeld zur Anzeige eingereicht und durch Mitteilung der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 30.11.2021 als Satzung bestätigt. Die Begründung wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis gebilligt.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 130 „Milchhof“, Ortsteil Leinefelde wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Milchhof“, Ortsteil Leinefelde bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt **Nr. 28** der Stadt Leinefelde-Worbis am **09.12.2021** sowie den Bekanntmachungskästen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bahnhofstraße 43, Zimmer 304, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist weiterhin möglich, jedoch aufgrund der gegenwärtigen Situation (COVID-19 Pandemie) wird aktuell telefonisch bzw. mittels Bürgerbüro um vorherige Terminabsprache zur Einsichtnahme gebeten.

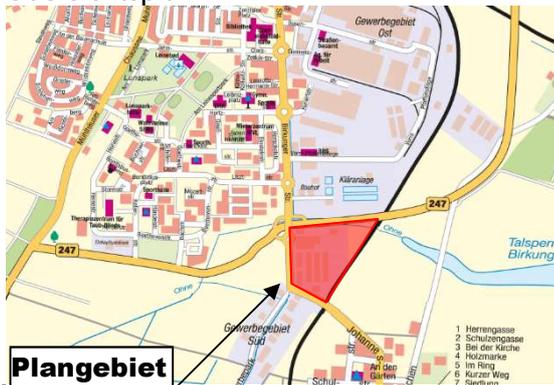
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 06. Dezember 2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister (Siegel)

Übersichtsplan



Planskizze



B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Der Gewässerunterhaltungsverband
Helme/Ohne/Wipper hat zum nächstmöglichen
Termin die Stelle
eines Flussarbeiters/einer Fach-/Hilfskraft
Gewässerunterhaltung
zu besetzen. Über die Details zur Stellenausschreibung können
Sie sich
auf der Homepage des Verbandes www.how-guv.de informieren.

